

Interdisziplinäre Frühförderung und Sonderpädagogische Frühförderung in Baden-Württemberg

15. Juni 2021

Sozialrechtliche Grundlagen in der Interdisziplinären Frühförderung mit Schnittstellen zu Kita und Schule

Birgit Berg



Landesärztin für Menschen mit Behinderungen Baden-Württemberg beim RP Stuttgart- birgit.berg@rps.bwl.de



Baden-Württemberg
LANDESVERSORGUNGSAMT
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART



Themen

- Sozialgesetzbücher + Kindheit allgemein
- Neue Behinderungsdefinition
- Fokus Komplexleistung Interdisziplinäre Frühförderung
- Fokus SGB IX Teil 2 seit 2020
- SGB VIII
- Klassifikationen und Ausblick



Sozialgesetzbücher und weitere Akteure in der sektorenübergreifenden Versorgung von Kindern mit Behinderungen

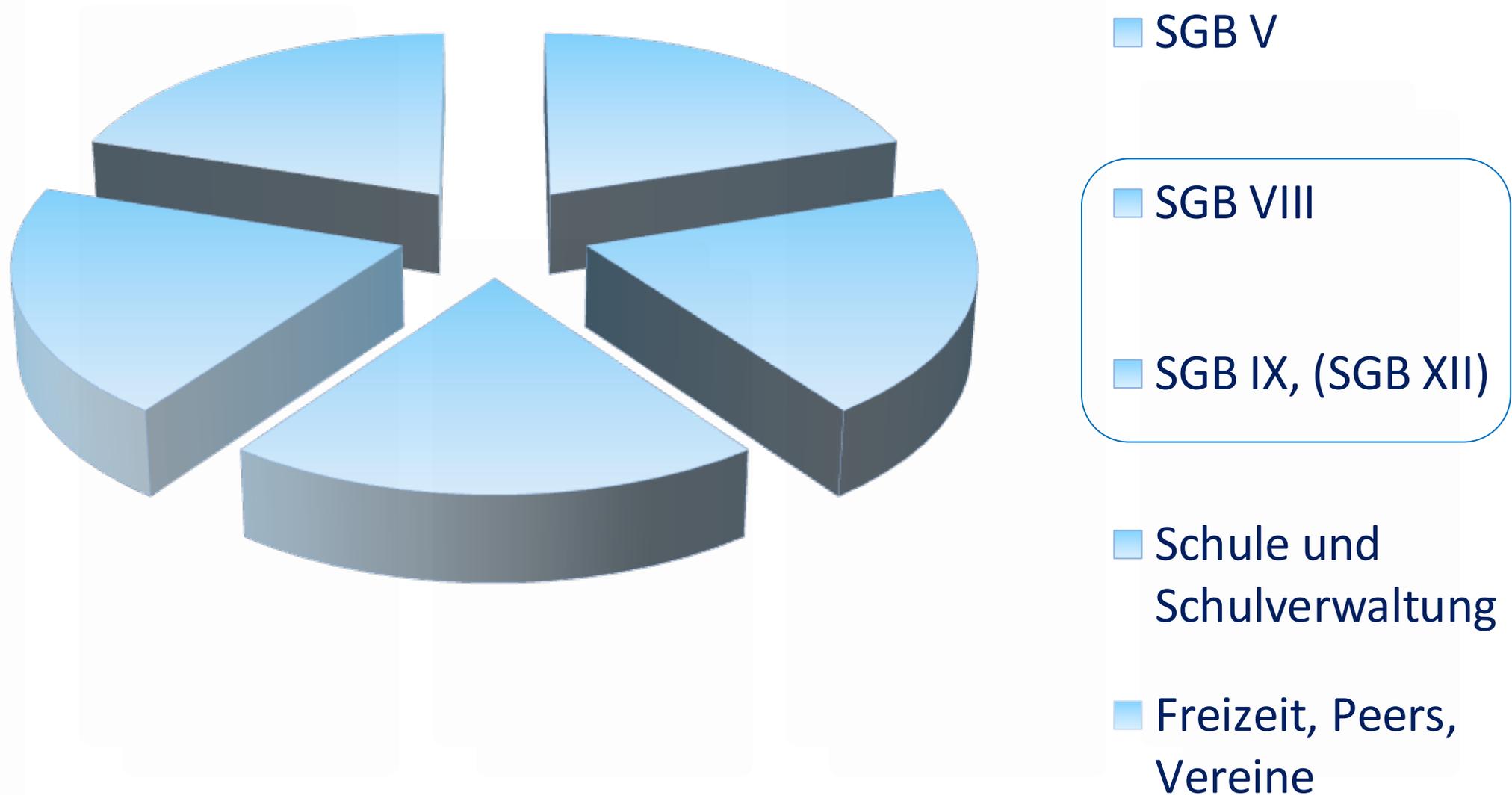


Bild: Deutsches Ärzteblatt 37/2008, <https://www.aerzteblatt.de/archiv/inhalt?heftid=2834>

UN-Behindertenrechtskonvention 2009

IFF BW entsprechen den Vorgaben für
Habilitationsdienste
gemäß Artikel 26 UN-BRK:

- Leistungen so früh wie möglich
- multidisziplinäres Fachteam
- so gemeindenah wie möglich
- Freiwilligkeit des Zugangs

ZIEL:

„to attain and maintain..

- maximum independance
- full physical, mental, social, vocational ability
- full inclusion and participation in all aspects of life“

<http://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf>

Artikel 26

Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

- a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
- b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Partizipation des Kindes

Kinderrechtskonvention Artikel 12:

„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.....“

SGB VIII § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

„(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren ...hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden....

<https://www.kinderrechtskonvention.info/beruecksichtigung-der-meinung-des-kindes-3518/>

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8.html



12. Inkrafttreten

1.1.2023

1.1.2017

Reformstufe 1:

- Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- *Erster Schritt* bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII
- Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes von 26 auf 52 Euro mtl.
- Erhöhung des Schönvermögens für Bezieher von SGB-XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro (*ab 01.04.2017*)

1.1.2018

Reformstufe 2:

- Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3
- Reform des Vertragsrechts der EGHneu im SGB IX
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII

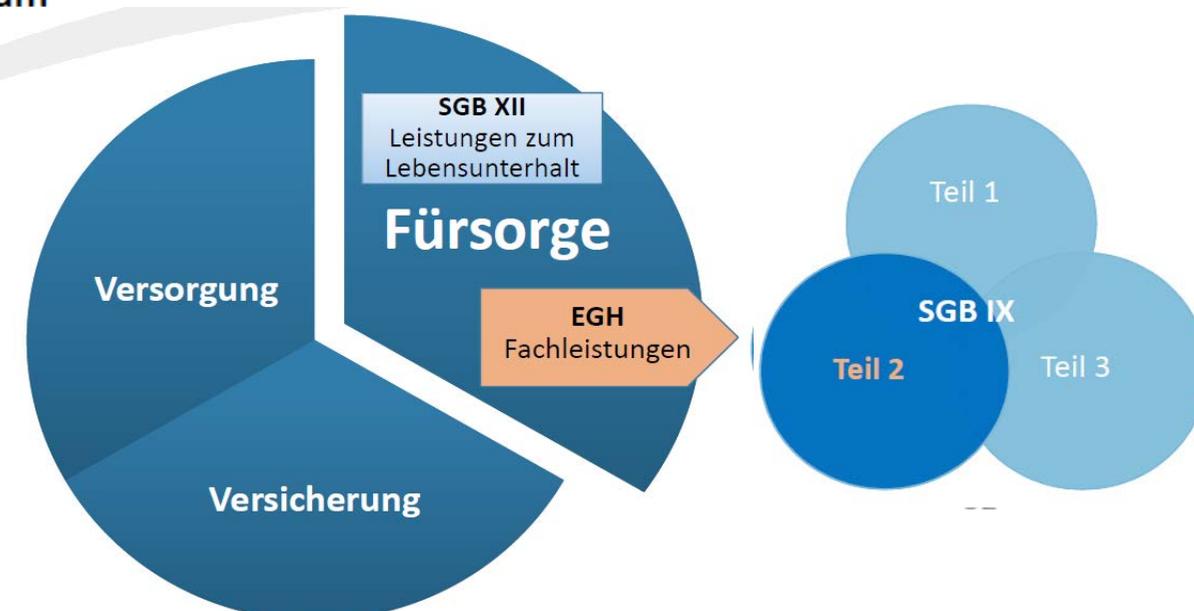
1.1.2020

Reformstufe 3:

- Einführung SGB IX Teil 2 (EGH neu)
- *Zweiter Schritt* bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung

Reformstufe 4:

- Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX)



§ 32 SGB IX

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung



„Betroffene kennen aus eigener Erfahrungen die Fallstricke im System. Damit sind sie die besten Berater. Auch ist die Hemmschwelle für die Ratsuchenden niedriger, wenn sie wissen, dass ihr Berater eine ähnliche Situation selbst schon erlebt hat. Daher liegt ein Schwerpunkt auf der Beratung von Betroffenen für Betroffene ("Peer Counseling"). Dadurch sollen Betroffene ermutigt und ermächtigt werden,("Empowerment-Ansatz").“ (BMAS 2016)



Themen

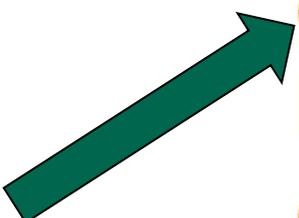
- Sozialgesetzbücher + Kindheit allgemein
- **Neue Behinderungsdefinition**
- Fokus Komplexleistung Interdisziplinäre Frühförderung
- Fokus SGB IX Teil 2 seit 2020
- SGB VIII
- Klassifikationen und Ausblick

§ 2 Absatz 1 SGB IX Teil I: Personenkreis

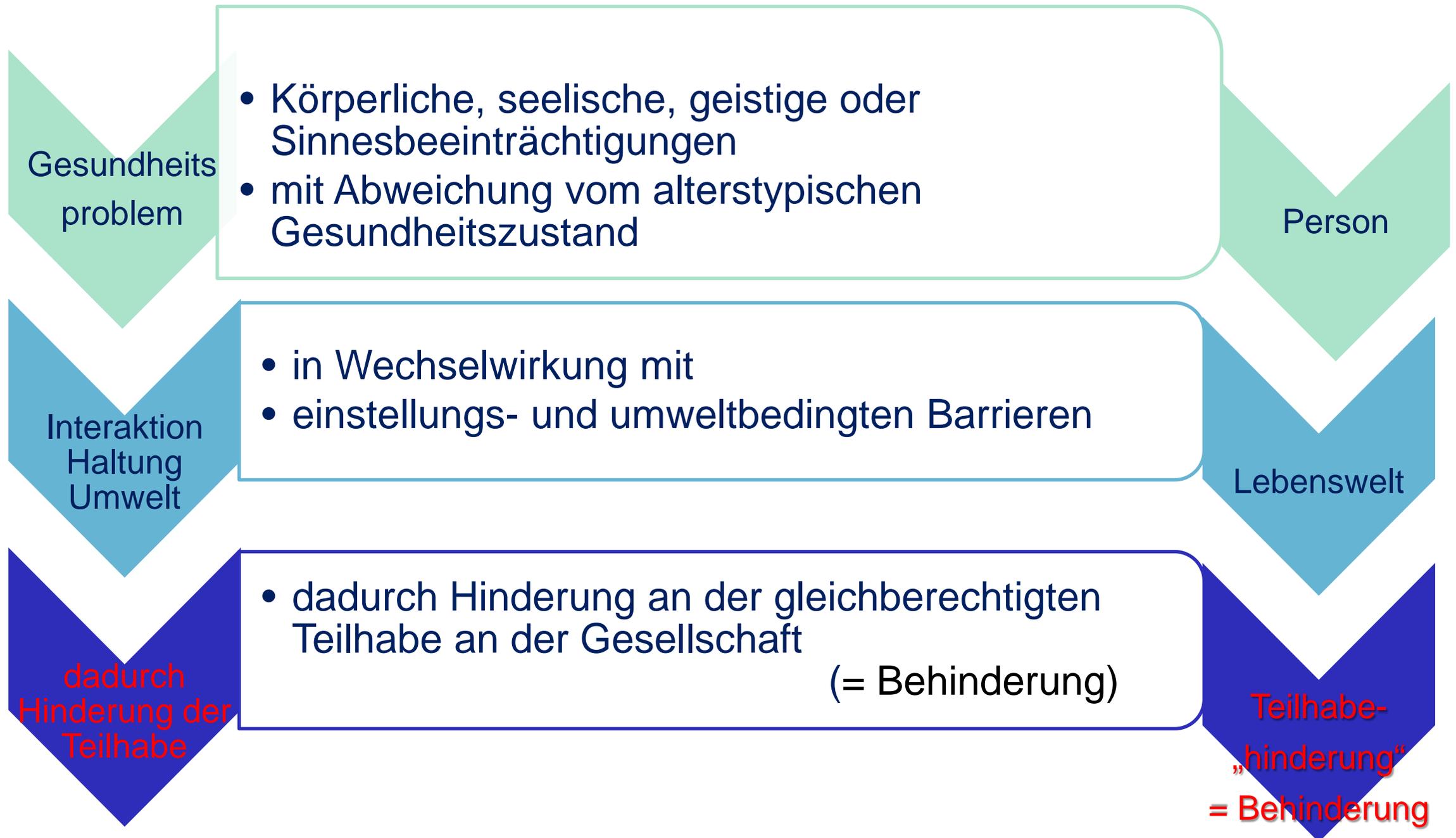
§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.



....das bedeutet jetzt neu:



...altes Denken fixiert „Behinderung“ an die Person:

Gesundheits-
problem
führt
zu
Behinderung

- **FRÜHER:**
- Körperliche, geistige, seelische Funktion/Fähigkeit/Gesundheit
- mit Abweichung vom alterstypischen Gesundheitszustand
- daher Behinderung und „Eingliederung“ in Umwelt
- Beurteilung, ob Gesundheitsproblem Behinderung ist oder nicht, geschah folgerichtig traditionell durch Ärzte

Person
wird an
Umwelt
angepaßt



Themen

- Sozialgesetzbücher + Kindheit allgemein
- Neue Behinderungsdefinition
- **Fokus Komplexeleistung Interdisziplinäre Frühförderung**
- Fokus SGB IX Teil 2 seit 2020
- SGB VIII
- Klassifikationen und Ausblick

§ 46 SGB IX Teil 1



Früherkennung und Frühförderung

Spezialregelung:

„ ...

(3) Leistungen nach Absatz 1 werden in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen nach § 79 als Komplexleistung erbracht...Maßnahmen zur Komplexleistung können gleichzeitig oder nacheinander sowie in unterschiedlicher und gegebenenfalls wechselnder Intensität ab Geburt bis zur Einschulung eines Kindes mit Behinderungen oder drohender Behinderung erfolgen...“

Ab Geburt bis zur Einschulung gültig.

SGB IX



§ 79 SGB IX in Verbind. mit § 46 SGB IX

Heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder sind in § 79 SGB IX Teil 1 geregelt, für die KL speziell in § 79 (3):

„(1) Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder
2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

...

(3) In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 3 werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht. Die Vorschriften der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder finden Anwendung...“

**Keine „Wesentlichkeit“, keine „hohe fachliche Wahrscheinlichkeit“.
Nur vor der Einschulung gültig. Teil der Komplexleistung (KL) nach FrühV.**

Begründung bleibt bestehen



§ 79 SGB IX statt vormals § 56 SGB IX

Gesetzesbegründung § 56 SGB IX, Bt-Ds 14/5074, S. 111:

Zu § 56 (Heilpädagogische Maßnahmen)

Die Vorschrift enthält eine zeitgerechte, mit § 30 abgestimmte Fortentwicklung von § 40 Abs. 1 Nr. 2a Bundessozialhilfegesetz und des bisherigen § 11 Eingliederungshilfe-Verordnung. Ziel der Vorschrift ist die Erbringung heilpädagogischer Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, unabhängig von Art, Ausmaß und Schwere der Behinderung.

Absatz 2 macht deutlich, dass die Hilfe als Komplexleistung in Verbindung mit anderen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung erbracht wird, wenn solche Leistungen zu bewilligen sind.

BTHG: Gesetzesbegründung § 79 SGB IX, Bundestag-Ds 18/9522, S. 264 i. Verb. mit Bundesrat-Ds 711/16, S. 3: Beibehaltung des besonderen Personenkreises

Frühförderverordnung



Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Jugendberufshilfe

2003/2016 vom Bund verabschiedet.

§ 1 Personenkreis:

„...noch nicht eingeschulter behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder...“

§ 7 Förder- und Behandlungsplan:

Eltern, Fachleute der IFF und behandelnde/r Kinder-Jugendärztin/arzt legen den Plan gemeinsam fest

Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung - FrühV)

FrühV

Ausfertigungsdatum: 24.06.2003

Vollzitat:

"Frühförderungsverordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 998)"

Fußnote

Textnachweis ab: 1. 7. 2003

Eingangsformel

Auf Grund des § 32 Nr. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. April 2003 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Abgrenzung der durch interdisziplinäre Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren ausgeführten Leistungen nach § 30 Abs. 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Früherkennung und Frühförderung noch nicht eingeschulter behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder, die Übernahme und die Teilung der Kosten zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern sowie die Vereinbarung der Entgelte richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

§ 2 Früherkennung und Frühförderung

Leistungen nach § 1 umfassen

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 5) und
2. heilpädagogische Leistungen (§ 6).

Die erforderlichen Leistungen werden unter Inanspruchnahme von fachlich geeigneten interdisziplinären Frühförderstellen und sozialpädiatrischen Zentren unter Einbeziehung des sozialen Umfelds der Kinder ausgeführt. Näheres zu den Anforderungen an interdisziplinäre Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren kann durch Landesrahmenempfehlungen geregelt werden.

§ 3 Interdisziplinäre Frühförderstellen

Interdisziplinäre Frühförderstellen im Sinne dieser Verordnung sind familien- und wohnortnahe Dienste und Einrichtungen, die der Früherkennung, Behandlung und Förderung von Kindern dienen, um in interdisziplinärer Zusammenarbeit von qualifizierten medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Fachkräften eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern. Leistungen durch interdisziplinäre Frühförderstellen werden in der Regel in ambulanter, einschließlich mobiler Form erbracht.

§ 4 Sozialpädiatrische Zentren

- 1 -

Landesrahmenvereinbarung IFF BW



- sie regelt die Komplexleistung FF nach FrühV für BW
- Strukturierter Ablauf (Ablaufschema)
- **Förder- und Behandlungsplan FuB**, erstellt von Eltern, IFF-Fachkraft, behandelnd. Kinder/Jugendarzt
- FuB gemeinsames Dokument für alle drei + 2 Rehaträger
- wird nach Einigung von behandelnd. Kinder/Jugendärztin, IFF und Eltern unterschrieben
- und Eltern in die Hand gegeben
- entspricht Teilhabeplan (2 Reha-Träger: GKV und Eglh-Tr)
- keine Anwendung BEI_BW, Gesamtplan, kein § 99
- Komplexleistungen außerhalb Heilmittelbudget

Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung - FrühV)

FrühV

Ausfertigungsdatum: 24.06.2003

Volltext:

"Frühförderungsverordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 998)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1. 7. 2003 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 32 Nr. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. April 2003 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Abgrenzung der durch interdisziplinäre Frühförderstellen und sozialpädagogische Zentren ausgeführten Leistungen nach § 30 Abs. 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Früherkennung und Frühförderung noch nicht eingeschulter behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder, die Übernahme und die Teilung der Kosten zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern sowie die Vereinbarung der Entgelte richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

§ 2 Früherkennung und Frühförderung

Leistungen nach § 1 umfassen

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 5) und
2. heilpädagogische Leistungen (§ 6).

Die erforderlichen Leistungen werden unter Inanspruchnahme von fachlich geeigneten interdisziplinären Frühförderstellen und sozialpädagogischen Zentren unter Einbeziehung des sozialen Umfelds der Kinder ausgeführt. Näheres zu den Anforderungen an interdisziplinäre Frühförderstellen und sozialpädagogische Zentren kann durch Landesrahmenempfehlungen geregelt werden.

§ 3 Interdisziplinäre Frühförderstellen

Interdisziplinäre Frühförderstellen im Sinne dieser Verordnung sind familien- und wohnortnahe Dienste und Einrichtungen, die der Früherkennung, Behandlung und Förderung von Kindern dienen, um in interdisziplinärer Zusammenarbeit von qualifizierten medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Fachkräften eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und die Behandlung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern. Leistungen durch interdisziplinäre Frühförderstellen werden in der Regel in ambulanter, einschließlich mobiler Form erbracht.

§ 4 Sozialpädagogische Zentren

Sozialpädagogische Zentren im Sinne dieser Verordnung sind die nach § 119 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur ambulanten sozialpädagogischen Behandlung von Kindern ermächtigten Einrichtungen. Die frühzeitige Erkennung, Diagnostik und Behandlung durch sozialpädagogische Zentren ist auf Kinder ausgerichtet, die wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Behinderung oder einer drohenden Behinderung nicht von geeigneten Ärzten oder geeigneten interdisziplinären Frühförderstellen (§ 3) behandelt werden können.

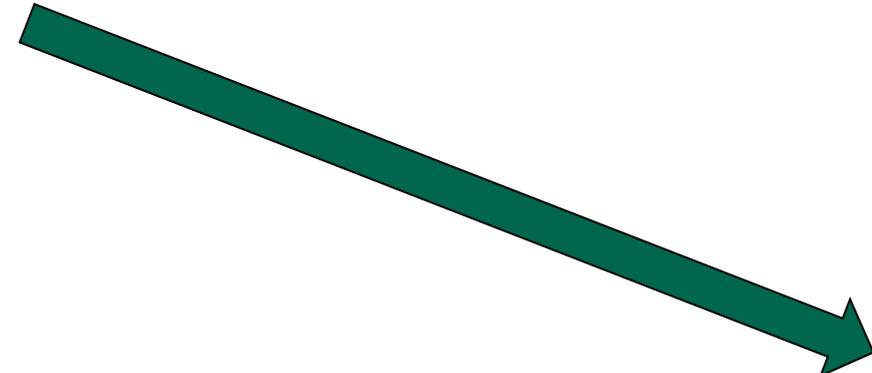


- in IFF BW auch Einzelleistungen Heilpäd. oder Ergo/Logo/Physio möglich, dann keine Komplexleistung.

Förder- und Behandlungsplan (FuB)

Notwendige Information auf allen drei Seiten:

„FuB und Weitergabenerlaubnis zum FuB entsprechen den datenschutzrechtlichen Anforderungen des Landesdatenschutzbeauftragten in Abstimmung mit dem Innenministerium Baden-Württemberg. Eine weitere Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten der Kirchen erfolgte nicht.“



Gesetzlich	Krankenkasse bzw. Kostentätiger	Förder- und Behandlungsplan für Interdisziplinäre Frühförderung (FuB)	
Gesetzliche	Name, Vorname des Versicherten		
Ursache Unfall/Folgen		geb. am	
BVG	Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
BWV/CH	Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum
Örtlich zuständiger Sozialhilfeträger: Aktenzeichen:			
1. Diagnose/Befund/Förderbedarf: nach ICD-10: <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> </div> <hr/> andere Diagnose/Befund/Förderbedarf: <hr/> nach ICF (Funktionsfähigkeit, -störungen, Teilhabebeeinträchtigung): <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> </div>			
2. Interdisziplinäre Frühförderung ist (weiterhin) notwendig, weil: 			
3. Ziele der interdisziplinären Förderung und Behandlung, teilhabeorientiert: <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> </div>			

Erster FuB Folge FuB Abschluss FuB

FuB und Weitergabenerlaubnis zum FuB entsprechen den datenschutzrechtlichen Anforderungen des Landesdatenschutzbeauftragten in Abstimmung mit dem Innenministerium Baden-Württemberg. Eine weitere Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten der Kirchen erfolgte nicht.

Förder- und Behandlungsplan

Alle Positionen im FuB werden im Text der LRV-IFF und ihren Anlagen festgelegt und näher ausgeführt.

FuB und LRV-IFF sind die Konkretisierung der FrühV für BW.

4. Form und Umfang der Förderung und Behandlung:				
	Einzelförderung	Gruppenförderung	ambulant	mobil
Physiotherapie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stimm-, Sprech-u. Sprachtherapie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ergotherapie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Psychologische Leistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Heilpädagogik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere nach § 5 FrühV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere nach § 6 FrühV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Andere, welche:				
<hr/>				
Umfang der (weiteren) interdisziplinären Frühförderung (Beginn, Dauer, Frequenz):				
<hr/>				
Begründung für mobile Leistungserbringung:				
<hr/>				
5. Bemerkungen:				
<hr/>				
Ort, Datum:				
<hr/>				
Unterschriften, Vertragsarztstempel, Stempel der Interdisz. Frühförderstelle (IFF):				
<hr/>				
Arzt:				verantwort. Fachkraft IFF:
<hr/>				
Der Förder- und Behandlungsplan wurde in Zusammenarbeit mit den Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes erstellt und ihnen ausgehändigt.				
<hr/>				
Unterschrift d. Eltern/Sorgeberechtigten:				
<hr/>				
Zur Erlaubnis der Eltern zur Weitergabe dieses FuB siehe Vordruck Weitergabeerlaubnis.				



Förder- und Behandlungsplan

Vordruck Weitergabeerlaubnis

Ich erlaube als Erziehungsberechtigte/r die Weitergabe des Förder- und Behandlungsplans (FuB) meines Kindes (s.u.) vom _____ an die für mein Kind zuständige Stelle bei nachfolgend benannten Kostenträgern. Der Förder- und Behandlungsplan enthält Daten, die die Gesundheit meines Kindes betreffen. Die Weitergabe an Dritte darüber hinaus darf ebenfalls nur mit meiner Zustimmung erfolgen.

Die Weitergabe des Förder- und Behandlungsplans und die Übermittlung der personenbezogenen Gesundheitsdaten meines Kindes erfolgen zur Prüfung der Übernahme der Kosten durch den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger (Kostenträger für die heilpädagogischen Leistungen) und die Krankenkasse meines Kindes (Kostenträger für die medizinisch-therapeutischen Leistungen).

Mir ist bekannt, dass ich die Einwilligung in die Übermittlung des Förder- und Behandlungsplans an die Kostenträger verweigern kann. Dies hat zur Folge, dass -im Fall einer nicht erteilten Einwilligung - die Kosten für die im Förder- und Behandlungsplan genannten Leistungen vom jeweiligen Kostenträger nicht übernommen werden können.

Ferner ist mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Krankenkasse, Sozialhilfeträger:

Zuständige Stelle	Straße, Ort	Telefon

Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigten:

Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes:

Adresse:

Telefon:

Ort, Datum:

Unterschrift:

5 Take-Home Messages:

- Spezifische gesetzliche Regelung für die Komplexleistung (KL) der Interdisziplinären Frühförderung.
Kein Personenkreis (PK) nach § 99 SGB IX.
- Zwei Rehaträger verbindlich und strukturiert beteiligt.
FuB ist Pendant zum Teilhabeplan des SGB IX Teil 1.
- Seit LRV-IFF ist die ICFCY im FuB der IFF BW (VwV) Realität.
Seit BTHG ist der Einsatz der ICFCY-Komponente Aktivitäten und Partizipation im FuB verbindlich.
- FuB-Inhalt und FuB-Verfahren BW decken für das Vorschulalter auch die Kriterien des Gesamtplanverfahrens (SGB IX Teil 2) ab. Dieses gilt zugleich nur für PK nach § 99.
- Keine Anwendung des BEI_BW KJ in der KL/im FuB.

Homepage Landesärztin für Menschen mit Behinderungen BW <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/soziales/landesarzt/>

The screenshot shows the homepage of the Baden-Württemberg State Physician for People with Disabilities. The page features a dark header with the URL 'soziales/landesarzt/'. Below this is the Baden-Württemberg state logo and the text 'Regierungspräsidium Baden-Württemberg'. A navigation menu includes 'Wirtschaft', 'Gesellschaft', 'Umwelt', and 'Verkehr und Infrastruktur'. The main content area is dominated by a large photograph of a young child with a colorful toy. Below the photo is a breadcrumb trail: 'RP-DW > Themenportal > Gesellschaft > Soziales > Landesärztin für Menschen mit Behinderungen'. A left sidebar titled 'Themenportal' lists various categories, with 'Landesärztin für Menschen mit Behinderungen' selected. The main content area has a sub-header 'Landesärztin für Menschen mit Behinderungen' and a section for 'Landesweite Zuständigkeit' at the 'Regierungspräsidium Stuttgart'. This section includes contact information for Dr. Birgit Berg. Below this is a paragraph explaining the role of the Landesärztin. At the bottom, a carousel of five topics is displayed: 'Frühförderung + Inklusion', 'L.R.V. Interdisziplinäre Frühförderung', 'Fachwettbewerb', 'Symposium Frühförderung', and 'Infodienst Frühförderung'. The footer contains links for 'Kontakt', 'Datenschutz', 'Erklärung zur Barrierefreiheit', 'Impressum', and 'Inhaltsverzeichnis', along with the Baden-Württemberg state lion logo.

Verwaltungsvorschrift (VwV) IFF Baden-Württemberg

<http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/menschen-mit-behinderungen/foerderprogramme/interdisziplinare-fruehfoerdestellen/>

The screenshot shows a web browser window with the URL <http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/menschen-mit-behinderungen/foerderprogramme/interdisziplinare-fruehfoerdestellen/>. The page content is as follows:

Sie sind hier: »Startseite »Soziales »Menschen mit Behinderungen »Förderprogramme »Interdisziplinäre Frühförderstellen

INTERDISZIPLINÄRE FRÜHFÖRDERSTELLEN Text vorlesen

Behinderungen in den ersten Lebensjahren frühzeitig und richtig erkennen

Drohende Behinderungen können oft vermieden, eingetretene Behinderungen und ihre Folgen gemildert oder möglicherweise sogar ganz beseitigt werden. Dies gelingt jedoch nur, wenn die Risiken und Beeinträchtigungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt richtig erkannt werden und eine gezielte ganzheitliche Therapie und Förderung eingeleitet wird. Das Land fördert deshalb seit Beginn der 90er Jahre den Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Netzes nichtklinischer interdisziplinärer Frühförderstellen in Baden-Württemberg.

Gefördert werden interdisziplinär besetzte Frühförderstellen anerkannter Träger von Kommunen und der freien Wohlfahrtspflege nach den jeweils geltenden Fördergrundsätzen des Sozialministeriums. Der Personalkostenzuschuss beträgt 17.000 Euro je Fachkraft. Bei einem Einzugsbereich von 250.000 Einwohnern werden in der Regel 3 Fachkräfte je Frühförderstelle gefördert. Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Frühförderstelle liegt. Bei erstmaliger Antragstellung ist nachzuweisen, dass die Einrichtung die fachlichen Voraussetzungen der Landeskonzeption erfüllt. Dies muss von der Landesärztin für Menschen mit Behinderungen beim Landesversorgungsamt Baden-Württemberg in deren Funktion als „überregionale Arbeitsstelle Frühförderung“ schriftlich bestätigt werden.

Derzeit gibt es 38 interdisziplinäre Frühförderstellen und 377 sonderpädagogische Beratungsstellen.

Weiterführende Links

- [Homepage der Landesärztin für Menschen mit Behinderungen + Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung BW-Med](#)

Teilen: [f](#) [t](#) [G+](#) Als PDF speichern [Drucken](#) [Als E-Mail versenden](#)

THEMENÜBERSICHT SOCIAL MEDIA



Themen

- Sozialgesetzbücher + Kindheit allgemein
- Neue Behinderungsdefinition
- Fokus Komplexleistung Interdisziplinäre Frühförderung
- **Fokus SGB IX Teil 2 seit 2020**
- SGB VIII
- Klassifikationen und Ausblick

SGB IX Teil2 § 99: 2020-2022 noch Rückgriff auf 31.12.2019

Kapitel 2

Grundsätze der Leistungen

§ 99

Leistungsberechtigter Personenkreis

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach § 53 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

Bei Kindern/Jugendlichen weiterhin nur §§ 1 und 2 EglHVO

SGB IX Teil2 § 99: 2020-2022 noch Rückgriff auf 31.12.2019:

Behinderung nach § 53 SGB XII = § 2 SGB IX + Wesentlichkeit

(ohne § 79 SGB IX: heilpädagogische Leistungen im Vorschulalter)

- ❖ **Körperliche/Sinnes- und sog. „geistige Behinderung“ bei Kindern**
(im Folgenden „K/G“ abgekürzt)
- ❖ **Alle** Behinderungen bei Erwachsenen
- Behinderung führt zur **wesentlichen Einschränkung der Fähigkeit**, an der Gesellschaft teilzuhaben oder diese **wesentliche Behinderung droht**.
- **„Wesentlichkeit“** und bei drohender Behinderung **„hohe Wahrscheinlichkeit“** nach fachlicher Erkenntnis nötig.
- **Eingliederungshilfeverordnung nach § 60 SGB XII** gibt an, in welchen Fällen von wesentlicher Behinderung auszugehen ist.
Keine abschließende Aufzählung.

SGB IX Teil 1

Hilfen zur Schulbildung und Vorbereitung darauf:

Auszug § 75 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Absatz 1 und 2.1:

„ § 75

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

(2) Die Leistungen umfassen insbesondere

1. **Hilfen zur Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht **einschließlich der Vorbereitung hierzu,.....“**

Bezugspunkt für private Schulkindergärten, Integrationshilfen in Kitas oder Schulkindergärten, Schulbegleitung

SGB IX Teil 2

Hilfen zur Schulbildung und Vorbereitung darauf:

Auszug § 112 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Absatz 1 Satz 1:

„ § 112

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. **Hilfen zu einer Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu; ..., und
2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung

SGB IX Teil 2

Wo wird Eingliederungshilfe beantragt?

⇒ **Beantragung beim örtlichen Eingliederungshilfeträger durch Eltern**

⇒ **Leistungen beispielhaft:**

heilpädagogische Einzelleistungen (K/G), wenn sie kein Teil einer Komplexleistung sind und nach § 99 SGB IX eingeordnet werden:
Besuch eines Schulkindergartens in privater Trägerschaft
Inklusions-/Integrationshilfen in Kitas

Baden-Württemberg:

Heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung gehören unabhängig von der „Behinderungsart“ zu den Leistungen des Eingliederungshilfeträgers (§ 29 LKJHG).

SGB IX Teil 2

Aufgabe der Eingliederungshilfe neu formuliert und konkretisiert.

Betrifft Schulbegleitung, ggfs. Integrationshilfe Kita K/G.

§ 90

Aufgabe der Eingliederungshilfe

(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

(2) Besondere Aufgabe der medizinischen Rehabilitation ist es, eine Beeinträchtigung nach § 99 Absatz 1 abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(3) Besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben ist es, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.

(4) Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

(5) Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.



Themen

- Sozialgesetzbücher + Kindheit allgemein
- Neue Behinderungsdefinition
- Fokus Komplexleistung Interdisziplinäre Frühförderung
- Fokus SGB IX Teil 2 seit 2020
- **SGB VIII**
- Klassifikationen und Ausblick

SGB VIII oder KJHG: Kinder- und Jugendhilfegesetz

Leistungen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
+ junge Erwachsene m. spez. Bedarf bis 21, max. 27 Jahre

**§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche (Anspruch Kind)
(Drohende) seelische Behinderung
Integrationshilfe Kita, Schulbegleitung**

§ 27 Hilfe zur Erziehung (Anspruch Eltern)

⇒ Jugendhilfeträger zuständig

ACHTUNG: Interdisziplinäre Frühförderung = § 29 LKJHG!
= **alle Entwicklungsstörungen** beim Eingliederungshilfeträger
(i.d.R. Sozialamt) mit **Spezialregelung KL-Verfahren**, s.vorn.

SGB VIII bzw. KJHG

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

= bei abweichender seelischer Gesundheit und dadurch bedingter Teilhabebeeinträchtigung

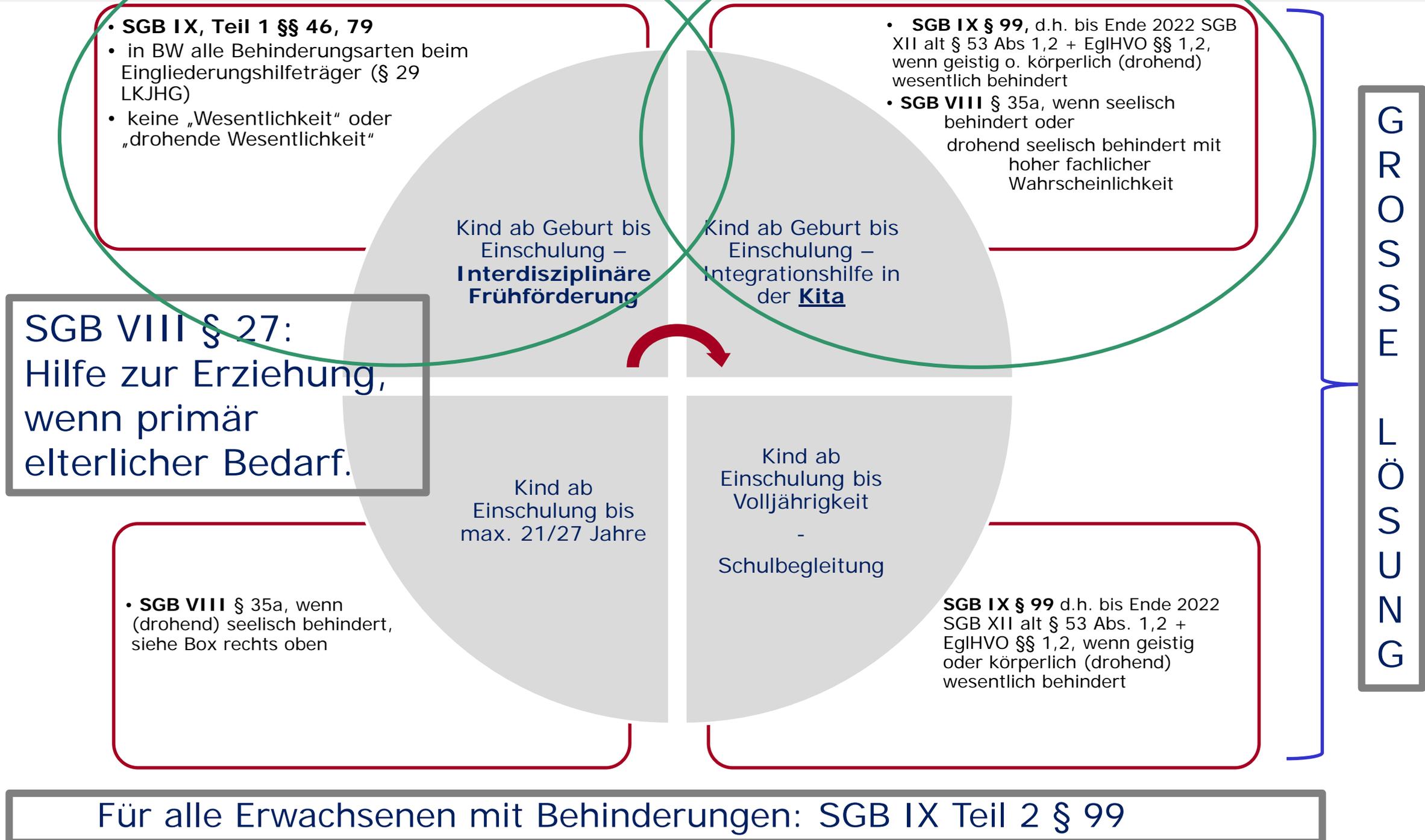
- siehe handout Wortlaut § 35a SGB VIII-

Definition „drohende seelische Behinderung“ im § 35a:

„Von einer seelischen Behinderung bedroht, wenn

.....Beeinträchtigung ihrer Teilhabe...nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Gesetzliche Personenkreise bei Kindern und Jugendlichen in der Eingliederungshilfe und SGB VIII ab Beginn 2020 bis Ende 2022



BTHG als Chance, einer „Großen Lösung“ näherzukommen? Oder alles wie gehabt?

Beispiel Schule: Bisherige Verfahrensunterschiede
SGB XII §§ 53, 54 und SGB VIII § 35a (seelisch)

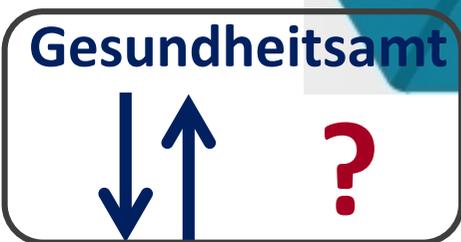
SGB XII:

Schule/Schulamt



SGB VIII:

Schule/Schulamt



behandelnd. Kinder-u.
Jugendarzt/ärztin

Sozialamt

behandelnd. Kinder- u.
Jugendpsychiater/in

Jugendamt

**SGB VIII – Verfahren UN-BRK näher, kind-/elternorientierter
und bürokratieärmer: Entwicklungsauftrag!**

Weitere Rechtsgrundlagen von Interesse

- **Landesbauordnung - Frühförderstellen barrierefrei:**

Landesbauordnung (LBO) BW, Stand 18. Juli 2019

§ 39 Barrierefreie Anlagen

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen genutzt werden, wie

1.

Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder, Sonderschulen, Tages- und Begegnungsstätten, Einrichtungen zur Berufsbildung, Werkstätten, Wohnungen und Heime für Menschen mit Behinderung,

2.

sind so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen).

- **Neufassung SGB VIII vom Mai 2021 – stufenweises Inkrafttreten**
- **Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG des Landes**

SGB VIII neu: die Bindung an den Hilfebedarf bei gemeinsamer Förderung in der Kita ist entfallen

§ 22a SGB VIII

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, ~~sofern der Hilfebedarf es zulässt~~, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebotes zusammenarbeiten.

In Rot: Streichung in der Neufassung SGB VIII vom 7. Mai 2021, Verkündung im BGBL steht bevor.

§ 2 KiTaG BW bisher noch

Bindung an Hilfebedarf mit Verkündung SGB VIII neu ohne Grundlage

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, ~~sofern der Hilfebedarf dies zulässt~~. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen...

KiTaG BW:

Förderung Inklusion OHNE gutachterliche Vorstellung o.ä.

§ 8 Absatz 6 KiTaG BW

„(6) Ein Kind mit einem besonderen Unterstützungsbedarf für eine Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Einrichtung ist ein Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung, **das**

1.interdisziplinäre Frühförderung oder sonderpädagogische Frühförderung oder heilpädagogische Maßnahmen mindestens seit sechs Monaten in Anspruch nimmt oder für das eine solche Maßnahme vereinbart oder bewilligt ist und das diese voraussichtlich mindestens sechs Monate in Anspruch nehmen wird **und**

2.nach der begründeten Feststellung der **Leitung der Einrichtung und entsprechender Fachdienste einen erhöhten Unterstützungsbedarf durch die Fachkräfte in der Einrichtung hat, der nicht durch Maßnahmen anderer Leistungsträger oder Stellen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder erbrachter Leistung abgedeckt ist.....“**



Themen

- Sozialgesetzbücher + Kindheit allgemein
- Neue Behinderungsdefinition
- Fokus Komplexleistung Interdisziplinäre Frühförderung
- Fokus SGB IX Teil 2 seit 2020
- SGB VIII
- **Klassifikationen und Ausblick**

Medizinische Klassifikationen

- **WHO: ICD-10**

darin **Kapitel V (F)** Psychische Störungen,
insbes. F7 –F9,

und alle anderen kindbezogenen ICD-10-Diagnosen

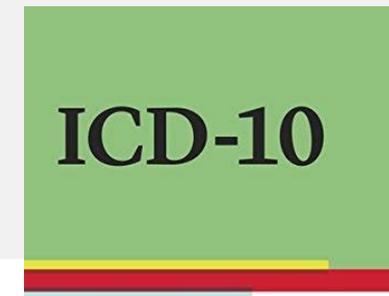
ICD-10 = GKV-Standard

- **WHO: ICD-11 ist ab 2022 gültig,**
deutsche Implementierung wird kommen.

- **Teile der ICF sind in ICD-11 integriert.**

- **American Psychiatric Association: DSM 5**

Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, USA
kein WHO-Standard

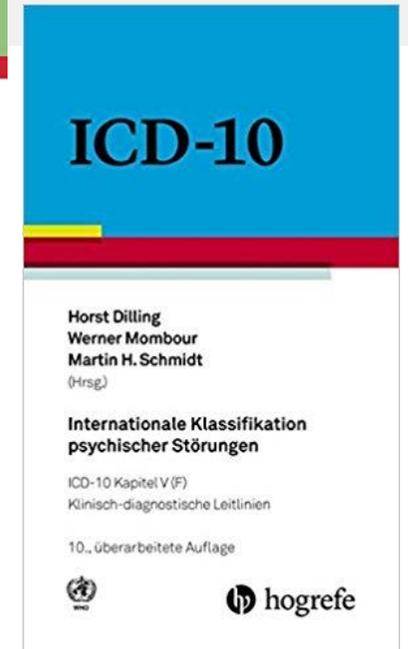


Horst Dilling
Werner Mombour
Martin H. Schmidt
Elisabeth Schulte-Markwort
(Hrsg.)

**Internationale Klassifikation
psychischer Störungen**
ICD-10 Kapitel V (F)
Diagnostische Kriterien für
Forschung und Praxis

6., überarbeitete Auflage
unter Berücksichtigung der Änderung
gemäss ICD-10-GM

WHO hogrefe

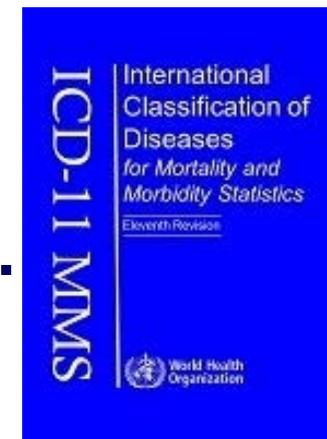


Horst Dilling
Werner Mombour
Martin H. Schmidt
(Hrsg.)

**Internationale Klassifikation
psychischer Störungen**
ICD-10 Kapitel V (F)
Klinisch-diagnostische Leitlinien

10., überarbeitete Auflage

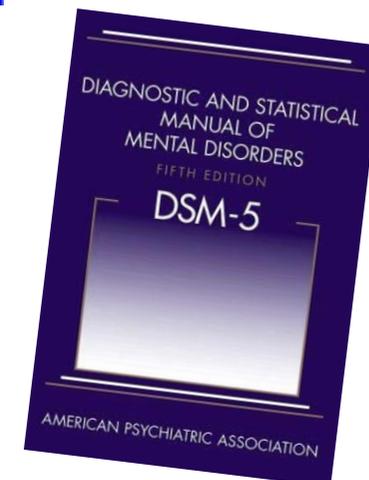
WHO hogrefe



ICD-11 MMS

International
Classification of
Diseases
for Mortality and
Morbidity Statistics
Eleventh Revision

World Health
Organization



DIAGNOSTIC AND STATISTICAL
MANUAL OF
MENTAL DISORDERS
FIFTH EDITION
DSM-5

AMERICAN PSYCHIATRIC ASSOCIATION

ICD-10 im Kindesalter: bereits viel Aussagekraft

- **WHO: ICD-10**

darin **Kapitel V (F)** Psychische Störungen,
insbes. F7 –F9,

und alle anderen kindbezogenen ICD-10-Diagnosen

ICD-10 = GKV-Standard

- **Beispiel ICD-10:**

Pat. mit Trisomie 21, leichter Intelligenzminderung und komorbiden Störungen:

- Leichte Intelligenzminderung mit Verhaltensstörung **F70.1G**
- Obstipation **K59.0G**
- Störung mit oppositionellem Verhalten **F91.3G**
- Migrationshintergrund **Z60**
- Down-Syndrom **Q 90.0G**

Teilhabe:

- schwere und durchgängige Beeinträchtigung in den meisten Bereichen
(aus: Glossar DGSPJ)



Zwei Mehrachsenklassifikationen Kinder- und Jugendliche

- **Mehrdimensionale Bereichsdiagnostik in Sozialpädiatrischen Zentren**
fünf Achsen:

Entwicklung und Intelligenz

Körperlich-neurologischer Befund

Psychischer Befund und Verhalten

Soziale Kontextfaktoren

Abklärung der Ätiologie

- **Multiaxiales Klassifikationsschema in der Kinder-/Jugendpsychiatrie**
für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters, fünf Achsen:

Erste Achse: ■ Klinisch-psychiatrisches Syndrom

Zweite Achse: ■ Umschriebene
Entwicklungsrückstände

Dritte Achse: ■ Intelligenzniveau

Vierte Achse: ■ Körperliche Symptomatik

Fünfte Achse: ■ Aktuelle abnorme psychosoziale
Umstände

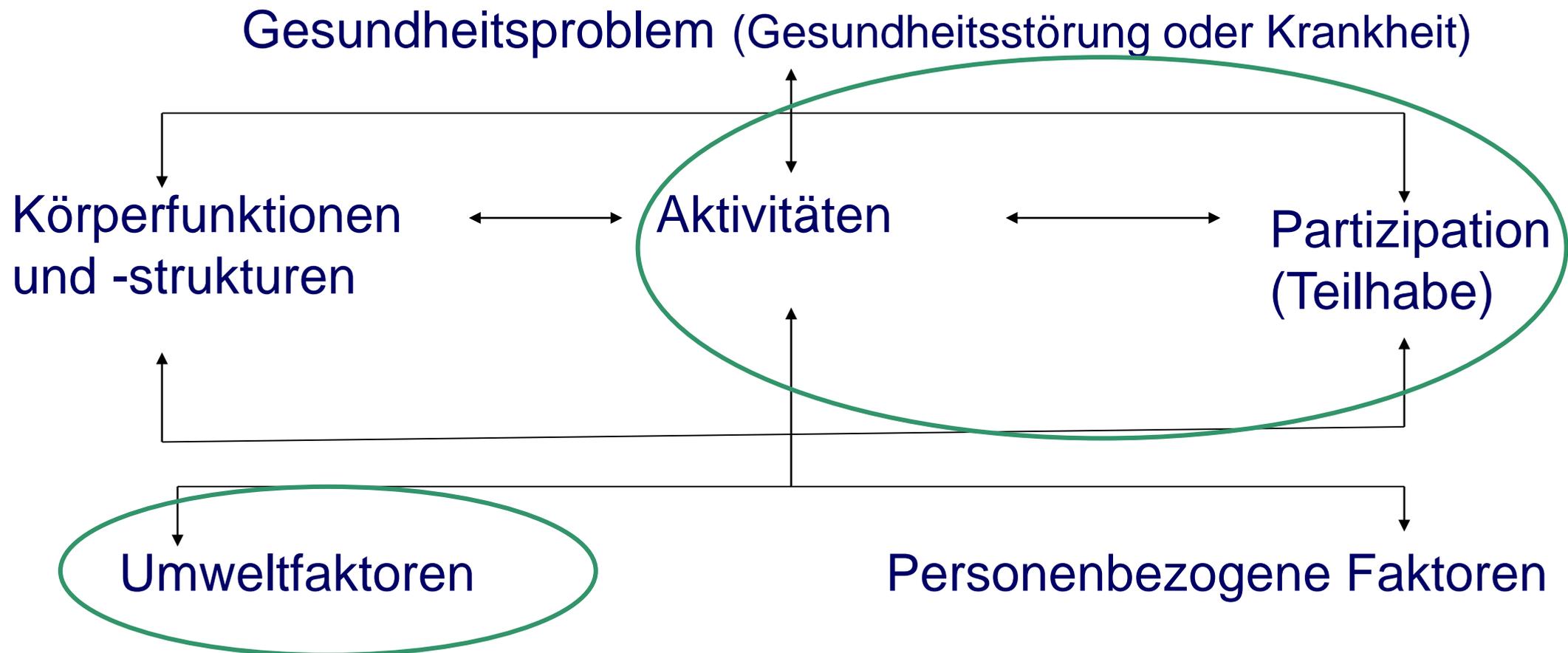
Sechste Achse: ■ Globalbeurteilung des
psychosozialen Funktionsniveaus

ICF-CY (WHO)

International Classification of Functioning, Disability and Health

- Children and Youth -

Bio-psycho-soziales Modell

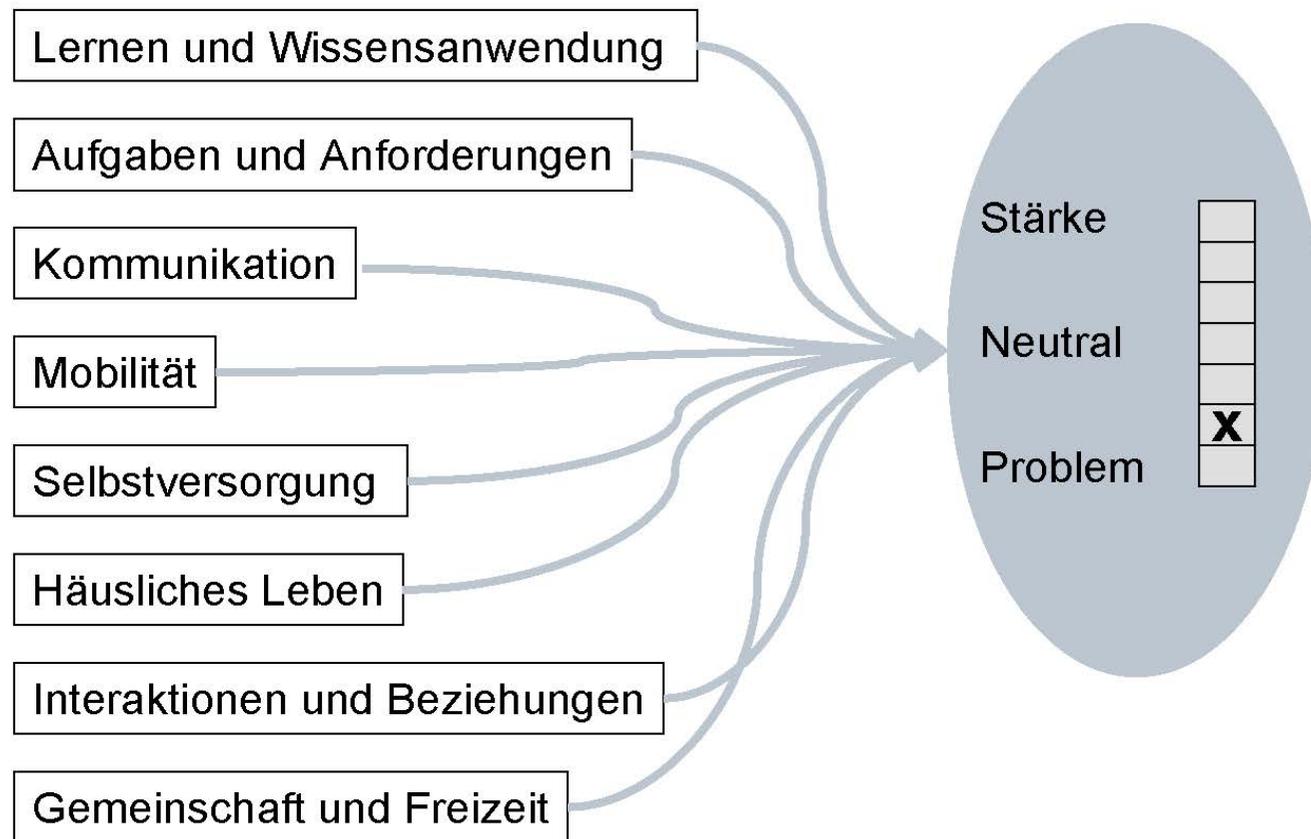


ICF-CY - Komponente „Aktivitäten und Teilhabe“ wie bei ICF, Items kindadaptiert

pädagogische hochschule zürich

Beispiel Organisation

Gemeinsames Problemverstehen





Seit 2020:

Bundesteilhabegesetz/SGB IX mit 3.Stufe in Kraft.

Spezialregelungen zur Interdisziplinären Frühförderung bleiben bestehen.

„Große Lösung SGB VIII“ zur Wahrung der Besonderheiten des Kindes- und Jugendalters notwendig:

Siehe Appell für ein inklusives SGB VIII:

z.B.

https://www.dgkj.de/fileadmin/user_upload/Appell_Jugendhilfe_f%C3%BCr_alle_August_2019_final.pdf

Die Neufassung SGB VIII (KJSG) ist seit dem 7. Mai 2021 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Verkündung im BGBL steht bevor.

Vielen Dank.

birgit.berg@rps.bwl.de

GLOSSAR

BE	Bedarfsermittlung
BEI_BW KJ	Bedarfsermittlungsinstrument BW für Kinder und Jugendliche zu Teil 2 des SGB IX
BTHG	Bundesteilhabegesetz
Bt-Ds	Bundestagsdrucksache
BW	Baden-Württemberg
Eglh-Tr	Eingliederungshilfe-Träger (in der Regel Sozialamt)
FF	Frühförderung
FuB	Förder- und Behandlungsplan
FrühV	Frühförderverordnung des Bundes
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
ICD	International Classification of Diseases, WHO
ICF-CY	International Classification of Functioning, Disability and Health-Children and Youth, WHO
IFF	Interdisziplinäre Frühförderstelle
JHT	Jugendhilfeträger
KITAG	Kindertagesbetreuungsausbaugesetz (BW)
KL	Komplexleistung
LRV-IFF BW	Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Frühförderverordnung in BW
PK	Personenkreis (gesetzlicher...)
SGB V	Sozialgesetzbuch V (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe, seit 2020 ohne Eingliederungshilfe)
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz (Bund)
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UN-CRC	UN-Kinderrechtskonvention (CRC: Convention on the Rights of the Child)
VwV	Verwaltungsvorschrift
WHO	World Health Organization